



## LANDRATSAMT FREUDENSTADT

### - Amtliche Bekanntmachung -

#### **Allgemeinverfügung zur Feststellung eines Inzidenzwertes von über 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner seit drei Tagen in Folge**

Das Landratsamt Freudenstadt erlässt gemäß § 20 Abs. 5 und 7 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27. März 2021 für das Gebiet des Landkreises Freudenstadt folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Feststellung der Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Freudenstadt von über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner vom 16. März 2021 wird aufgehoben.
2. Das Landratsamt Freudenstadt stellt fest, dass die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Freudenstadt seit mehr als drei Tagen in Folge bei über 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt.
3. Mit dem Überschreiten einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 Neuinfektionen sind Regeländerungen gem. § 20 Abs. 5 S. 2 CoronaVO verbunden. Diese treten gemäß § 20 Abs. 7 S. 1 CoronaVO am zweiten Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung, somit am 07.04.2021, ein.

Die Allgemeinverfügung wird aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 100, bezogen auf den Landkreis Freudenstadt an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde. Im Übrigen tritt diese Allgemeinverfügung mit Außerkrafttreten der oben genannten Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) Vom 27. März 2021 außer Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt einzulegen.

Freudenstadt, 05. April 2021

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat

#### **Hinweise:**

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz Baden- Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Landratsamt Freudenstadt Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt, Bürgerinformation, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.